

ZOLLRECHT UZK 2016 - Start zum 01. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der
MA-Tax Consulting GmbH,

bereits in der letzten Customs News haben wir das Thema **UZK 2016** aufgegriffen und Ihnen den umfangreichen Einföhrungserlass zum UZK vorgestellt.

Auf eine weitere bedeutsame Änderung im Bereich der Lieferanten- / Langzeitlieferantenerklärungen möchten wir Sie heute aufmerksam machen. Die bundesdeutsche Zollverwaltung hat Ihnen die Auswirkungen des UZK 2016 auf das Präferenzrecht in einem prägnanten Überblick bereitgestellt. Wir haben Ihnen das Dokument ab Seite 3 an dieser Customs News angehängt. Online finden Sie es unter:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2016/wup_auswirkungen_unionszollkodex.html

Bitte befassen Sie sich mit den Änderungen, insbesondere auch mit den Ausführungen zu der befristeten rückwirkenden Ausstellung von Langzeitlieferantenerklärungen, zu mal diese Neuerung in einem organisatorischen Mehraufwand bei Ihnen enden dürfte.

Diese und weitere Änderungen erfahren Sie auf unserem nachstehend erwähnten Seminar „Roundup UZK - Es ist soweit!“. Hierzu konnten wir den ehemaligen Leiter für Zollverfahren bei der EU Kommission, Herrn Rechtsanwalt Michael Lux gewinnen.

Zum Seminar erhalten Sie wie gewohnt umfangreiches Material, um sich auf die Änderungen einstellen zu können.

Mittels unseres Seminars erlernen Sie den neuen Aufbau des UZK und verstehen dann die Abweichungen zu dem bisherigen zollrechtlichen Regelungen.

Vor allem erfahren Sie, welche Änderungen zum bisherigen Zollrecht diese neuen Regelungen mit sich bringen und welche Auswirkungen diese dann auf Ihre internen und externen Unternehmensprozesse haben. Somit können Sie Umstrukturierungen und Änderungen Ihrer Verfahrensanweisungen rechtzeitig gestalten.

Unsere Seminare und Veranstaltungen 2016

Roundup UZK - Es ist soweit!

Dienstag, 12. April 2016

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Mittwoch, 13. April 2016

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Montag, 18. Januar 2016

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

~~**Dienstag, 19. Januar 2016**~~

in 79111 Freiburg im Hotel „Zum Schiff“

Mittwoch, 20. April 2016

in 70771 Leinfelden-Echterdingen im Parkhotel
Stuttgart Messe-Airport

Workshop Exportkontrolle und Embargovorschriften 2016

Mittwoch, 15. Juni 2016

in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim
Com Center Dr. Hoyer

Donnerstag, 16. Juni 2016

in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH

UpDate Umsatzsteuer 2016

Dienstag, 28. Juni 2016

in 79346 Endingen bei der Firma BEO GmbH

Mittwoch, 29. Juni 2016

in 70794 Filderstadt im Kultur & Kongress Zentrum
FILharmonie Filderstadt

Anmeldung und weitere Informationen unter

www.silverport.de

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

customs@ma-tax.de

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im April 2016

Übersicht über die wichtigsten Auswirkungen des Zollkodex der Union im Präferenzrecht

Zum 1. Mai 2016 werden sowohl der Zollkodex der Union selbst als auch die Delegierte Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union) und die Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union) zum Zollkodex der Union anwendbar.

Auf folgende wesentliche Änderungen im Präferenzrecht ist ab dem 1. Mai 2016 zu achten:

Lieferantenerklärungen

Die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Lieferantenerklärungen ist nicht mehr die aufgehobene VO (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001, sondern die Artikel 61 bis 66 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union.

Jedoch gelten vor dem 1. Mai 2016 auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1207/2001 ausgefertigte Langzeit-Lieferantenerklärungen bis zum angegebenen Ende ihrer Geltungsdauer.

Gültigkeitszeiträume von Langzeit-Lieferantenerklärungen

Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) dürfen künftig längstens für einen Lieferzeitraum von zwei Jahren ausgefertigt werden (Artikel 62). Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

Beispiel

Eine LLE wird am 15.12.2016 für künftige Lieferungen ausgefertigt. Der Gültigkeitszeitraum beginnt frühestens am 15.12.2016 und endet spätestens am 14.12.2018. Die Angabe eines Gültigkeitszeitraums vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 ist **nicht** zulässig.

Wird eine LLE rückwirkend ausgefertigt, kann sie nur ausgefertigt werden für Lieferungen, die innerhalb eines Zeitraums stattgefunden haben, der längstens ein Jahr vor dem Ausfertigungsdatum dieser LLE liegt. Für Lieferungen, die bereits länger als ein Jahr zurückliegen, ist nur die Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für jede einzelne Sendung zulässig.

Sollen sowohl für Waren, die bereits geliefert worden sind, als auch für solche, die noch geliefert werden sollen, Aussagen zum präferenziellen Status der Waren getroffen werden, können diese nur durch die Ausfertigung von zwei separaten LLEen getroffen werden. Eine Kombination überschneidender Zeiträume ist nicht möglich, weil die Geltungsdauer einer auf bereits erfolgte Lieferungen bezogene LLE am Tag ihrer Ausfertigung endet.

Beispiel

Am 18.05.2016 soll der Präferenzursprung für Lieferungen ab dem 01.05.2016 bescheinigt werden. Es muss eine LLE für den zurückliegenden Zeitraum (01.05.2016 bis 18.05.2016) und eine weitere LLE für den zukünftigen Zeitraum (18.05.2016 bis 17.05.2018) ausgefertigt werden. Die Ausfertigung einer einzigen LLE mit einem Gültigkeitszeitraum vom 01.05.2016 bis 17.05.2018 ist **nicht** zulässig.

Korrekte Angabe des präferenziellen Ursprungslandes in Lieferantenerklärungen

Nach wie vor muss in einer Lieferantenerklärung abhängig vom jeweiligen Ursprungsprotokoll der Ursprung der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft, eines Partnerstaates oder des EWR bescheinigt sein.

Sind in einer Lieferantenerklärung mehrere zulässige Bestimmungsländer aufgeführt, ist es jedoch nicht mehr zu beanstanden, wenn anstatt der Angabe „Europäischen Union / Gemeinschaft“ lediglich die „Europäische Union“ oder „EU“ als Ursprungsland bescheinigt ist.

EU-weite Gültigkeit von Bewilligungen als ermächtigter Ausführer

Eine Bewilligung des Verfahrens als ermächtigter Ausführer ist nach Artikel 26 Zollkodex der Union in allen Mitgliedstaaten der Union und damit auch für Ausfuhren aus Betriebsstätten oder Versand-/Verladeorten in anderen Mitgliedstaaten gültig. Daher sind die Regelungen für „grenzüberschreitende“ Bewilligungen zum 1. Mai 2016 nach Artikel 8 der außer Kraft tretenden VO (EG) Nr. 1207/2001 des Rates vom 11. Juni 2001 überflüssig geworden und entfallen.

Die Neuregelung gilt für die Erteilung von Bewilligungen ab dem 1. Mai 2016. Sie wird in einer Neufassung des Bewilligungsvordruckes Nr. 0448 berücksichtigt, das bisherige Zusatzblatt, Vordruck Nr. 0449, entfällt. Bestehende Bewilligungen gelten zunächst unverändert weiter.

Ersatz-Präferenznachweise

Ersatz-Präferenznachweise dienen dazu, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch eines oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll.

Konkret sind Ersatz-Präferenznachweise unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es liegt bereits ein im Ausfuhrstaat ausgestellter/ausgefertigter Ursprungsnachweis für Ursprungserzeugnisse vor,
- die Waren sind der Überwachung einer Zollstelle in der Europäischen Union unterstellt und
- die Waren sind noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen.

Bei dem im Ausfuhrstaat ausgestellten/ausgefertigten vorherigen Ursprungsnachweis kann es sich dabei um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, eine Ursprungserklärung oder eine Erklärung auf der Rechnung handeln.

Im Zusammenhang mit Präferenznachweisen für Ursprungswaren aus Entwicklungsländern (Allgemeines Präferenzsystem) gelten allerdings gesonderte Regelungen im Rahmen des Systems der registrierten Ausfuhrer; vgl. nachstehende Neuerungen im Allgemeinen Präferenzsystem APS.

Die verschiedenen Präferenzregelungen enthalten regelmäßig Bestimmungen zur Ausstellung von förmlichen Ersatz-Präferenznachweisen, insbesondere Ersatz-Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1. Ab dem 1. Mai 2016 wird die Ausstellung/Ausfertigung von Ersatz-Präferenznachweisen jedoch auch in solchen Fällen ermöglicht, in denen die einschlägige Präferenzregelung selbst dazu keine Bestimmungen enthält. So sieht etwa das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit der Republik Korea Ersatz-Präferenznachweise nicht vor.

Nach Artikel 69 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union kann ein Ersatz-Präferenznachweis in Form einer Ersatz-Ursprungserklärung oder Ersatz-Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt oder aber als Ersatz-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt werden. Folgende Varianten sind zu unterscheiden:

Eine Ersatz-Ursprungserklärung oder Ersatz-Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden durch

- einen Inhaber einer Bewilligung als ermächtigter Ausfuhrer, der die Waren als *ermächtigter Wiederversenders* weiterleitet (wobei der Status eines ermächtigten Wiederversenders weder gesondert beantragt noch ausdrücklich bewilligt werden muss),
- jeden Wiederversender (der also dazu nicht gesondert ermächtigt ist), wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den

geltenden Höchstwert von in der Regel 6.000 Euro (ÜLG: 10.000 Euro) nicht übersteigt, oder

- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung zwar über 6.000 Euro liegt, aber der Wiederversender dem Ersatzdokument eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beifügt.

Eine Ersatz-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann auf schriftlichen Antrag durch die Zollstelle ausgestellt werden, unter deren Überwachung sich die Waren befinden, wenn:

- der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung 6.000 Euro (ÜLG: 10.000 Euro) übersteigt und
- der Wiederversender kein ermächtigter Ausführer ist und seine Zustimmung verweigert, dem Ersatz-Präferenznachweis eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beizufügen.

Neuerungen im Allgemeinen Präferenzsystem

Die Ursprungs- und Verfahrensregeln für das Allgemeine Präferenzsystem gegenüber Entwicklungsländern (APS) ergaben sich bisher aus den Artikeln 66 bis 97w der Zollkodex-Durchführungsverordnung. Nunmehr finden sich die Ursprungsregeln – ohne materielle Änderungen – in den Artikeln 37 und 41 bis 58, die Verarbeitungsliste in Anhang 22-03 der Delegierten Verordnung. Die Verfahrensregelungen ergeben sich aus den Artikeln 70 bis 112 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union. Die Darstellung in der Auskunftsdatenbank WuP online wird entsprechend angepasst.

Die Artikel der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union stellen dabei insbesondere auf die Einführung des Systems des registrierten Ausführers (REX) zur Dokumentation des präferenziellen Ursprungs von Waren ab. Da diese sukzessive über einen Zeitraum von mehreren Jahren erfolgen wird, sind Besonderheiten hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen zu beachten (Artikel 81 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union). Während einer Übergangszeit sind unter bestimmten Voraussetzungen die bisherigen Verfahren insbesondere zum Nachweis des Ursprungs weiterhin anwendbar.

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem REX **nicht** um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine Registrierung in dem dafür zu schaffenden Verfahren einschließlich dem Eintrag in einer Datenbank.

Der Übergang zum REX-Verfahren erfolgt ab dem Jahr 2017 in einem Zeitraum von mehreren Jahren und soll spätestens zum 30. Juni 2020 beendet sein. In der Europäischen Union ist jedoch das REX-System bis zum 31. Dezember 2017 zu etablieren.

Die Artikel hinsichtlich der bisherigen Verfahrensweisen gelten nur bis zur Anwendbarkeit des REX-Systems und somit bis längstens dem 30. Juni 2020 beziehungsweise dem 31. Dezember 2017. Die Artikel, die auf das REX-System abstellen, gelten entsprechend erst ab der Anwendbarkeit des REX-Systems und damit frühestens ab dem 01. Januar 2017. Daher ergeben sich bis dahin keine Auswirkungen für die Zollabwicklung.